

COVID-19-Gesetzgebung, §§ 20, 24, 32 EpidemieG, Art 4 Abs 1 StGG, Art 2 4. ZPEMRK, Art 18 Abs 2 B-VG

Dass das COVID-19-MaßnahmenG – anders als das EpidemieG – keine Entschädigungen für Betriebe vorsieht, die als Folge eines Betretungsverbots geschlossen wurden, ist verfassungskonform. Die Verordnung über das Betretungsverbot für öffentliche Orte ist hingegen teilweise gesetzwidrig. Es bestand nämlich keine gesetzliche Grundlage dafür, eine Verpflichtung zu schaffen, an einem bestimmten Ort, insbesondere in der eigenen Wohnung, zu bleiben.

VfGH 14.7.2020, V 363/2020-25, G 202/2020-20; V 408/2020

Zum Entfall der Entschädigung/EpidemieG:

Die Bestimmungen des COVID-19-MaßnahmenG (BGBl I Nr 12/2020) sind lex specialis gegenüber jenen des EpidemieG 1950 (§ 1 COVID-19-MaßnahmenG im Verhältnis zu § 20 EpidemieG; § 2 COVID-19-MaßnahmenG im Verhältnis zu § 24 EpidemieG).

Bei der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie kommt dem Gesetzgeber ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu. Es widerspricht nicht dem Gleichheitssatz, dass der Gesetzgeber ein eigenes Gesetz geschaffen hat, das keine Regelung vergleichbar §§ 20 iVm 32 EpidemieG (Entschädigungsanspruch) vorgesehen hat, da ein umfangreiches Maßnahmenpaket gesetzlich vorgesehen wurde. Eine nachträgliche Beeinträchtigung einer vom verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz umfassten Vertrauensposition liegt nicht vor, weil es sich bei der in § 32 EpidemieG vorgesehenen Vergütung für den Verdienstentgang um keine rechtliche Anwartschaft (sogenanntes „wohlerworbenes Recht“) handelt; einem allfälligen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs steht nämlich keine Beitragszahlung oder sonstige Leistung des Berechtigten gegenüber.

Zum Betretungsverbot:

Die Verordnungsbestimmungen der COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 sind zwar mit Ablauf des 30.4.2020 außer Kraft getreten (§§ 1 und 6) bzw mit Verordnung BGBl II 148/2020 wesentlich geändert worden (§§ 2 und 4). In Weiterentwicklung seiner Rechtsprechung stellte der VfGH jedoch fest, dass das rechtliche Interesse eines Antragstellers, eine verbindliche Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit von Bestimmungen zu erwirken, über den relativ kurzen Zeitraum hinausreichen kann, in dem diese Bestimmungen in Kraft waren. Die angefochtenen Bestimmungen beeinträchtigen die rechtlich geschützten Interessen des Antragstellers daher noch aktuell. Da ihm auch kein anderer zumutbarer Weg zur Verfügung steht, seine Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen an den VfGH heranzutragen, ist sein (Eventual-)Antrag zulässig.

Gem § 2 COVID-19-MaßnahmenG kann beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Betretungsverbote, zu denen die gesetzliche Bestimmung ermächtigt, dienen dem Schutz der Gesundheit. Indem § 2 COVID-19-MaßnahmenG dieses Ziel als auf die Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 gerichtet konkretisiert, macht die Bestimmung deutlich, dass Zweck der Maßnahme, das Betreten von bestimmten Orten zu untersagen, die Verhinderung der mit der Nutzung dieser Orte sonst verbundenen persönlichen Kontakte zwischen einer Vielzahl von Menschen ist. Damit gibt das Gesetz nähere Leitlinien für die dem Ordnungsgeber vorgegebene Verhältnismäßigkeitsprüfung, welche Auswirkungen von Betretungsverboten maßgeblich sind und wie diese angesichts eines bestimmten Standes und einer prognostizierten Entwicklung der Ausbreitung von COVID-19 im Hinblick auf die mit bestimmten Betretungsverboten verbundenen Einschränkungen der Freizügigkeit zu gewichten sind. Gegen § 2 COVID-19-MaßnahmenG bestehen daher keine verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freizügigkeit nach Art 4 Abs 1 StGG und Art

2 4. ZPEMRK. Die Norm entspricht angesichts ihres spezifischen Regelungsgegenstands auch den verfassungsrechtlichen Determinierungsanforderungen, wie sie sich aus Art 18 Abs 2 B-VG ergeben.

§ 2 COVID-19-MaßnahmenG geht vom Grundsatz der Freizügigkeit aus und ermächtigt den Verordnungsgeber zum Schutz der Gesundheit dazu, diese Freizügigkeit durch Betretungsverbote bestimmter Orte einzuschränken, wobei das Gesetz auch deutlich macht, welche Merkmale diese Orte, deren Betreten der Verordnungsgeber zum Zwecke der Verhinderung von COVID-19 untersagen kann, aufweisen müssen, nämlich, dass die Nutzung dieser Orte zum persönlichen Zusammentreffen mehrerer Menschen außerhalb der eigenen Wohnung führt. Dabei kann der VO-Geber die Orte konkret (bestimmte Zone, Ortsgebiet, Gemeinden), abstrakt (Kinderspielplätze, Sportplätze etc) oder durch eine Kombination daraus (Spielplätze in einem bestimmten Bundesland) umschreiben. Er kann für Außenstehende auch das Betreten regional begrenzter Gebiete wie Ortsgebiete oder Gemeinden untersagen. Es ist ihm aber verwehrt, durch ein allgemein gehaltenes Betretungsverbot des öffentlichen Raums außerhalb der eigenen Wohnung (im weiten Sinn des Art 8 EMRK) ein Ausgangsverbot schlechthin anzuordnen. Mit der COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 wurde nun aber nicht bloß das Betreten bestimmter, eingeschränkter Orte untersagt. Die Ausnahmen in § 2 der Verordnung ändern nichts daran, dass § 1 der Verordnung „der Sache nach als Grundsatz von einem allgemeinen Ausgangsverbot ausgeht.“ Ein derart umfassendes Verbot ist allerdings von § 2 COVID-19-MaßnahmenG nicht gedeckt. Diese Norm bietet nämlich keine Grundlage dafür, eine Verpflichtung zu schaffen, an einem bestimmten Ort, insbesondere in der eigenen Wohnung, zu bleiben. Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 4 und 6 der Verordnung (BGBl II 98/2020) waren daher gesetzwidrig. Damit ist aber nicht gesagt, dass im Lichte des Art 4 Abs 1 StGG und des Art 2 4. ZPEMRK bei Vorliegen besonderer Umstände unter entsprechenden zeitlichen, persönlichen und sachlichen Einschränkungen nicht auch ein Ausgangsverbot gerechtfertigt sein kann, wenn sich eine solche Maßnahme angesichts ihrer besonderen Eingriffsintensität als verhältnismäßig erweisen kann. Jedenfalls bedarf eine dermaßen weitreichende, weil dieses Recht im Grundsatz aufhebende Einschränkung der Freizügigkeit aber einer konkreten und entsprechend näher bestimmten Grundlage im Gesetz.

Beschluss 2010/87; Beschluss (EU) 2016/1250, Art 2, 45 ff DSGVO, Art 7, 8, 47 GRC

Der Beschluss (EU) 2016/1250 der Europäischen Kommission (EK) über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild („Privacy Shield“) gebotenen Schutzes ist ungültig; der Beschluss 2010/87 über Standardvertragsklauseln ist hingegen gültig.

EuGH 16.7.2020, Rs C-311/18, Data Protection Commissioner / Maximilian Schrems und Facebook Ireland

Der Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens ist seit 2008 Nutzer von Facebook. Wie bei allen anderen im Unionsgebiet wohnhaften Nutzern werden seine personenbezogenen Daten ganz oder teilweise von Facebook Ireland an Server der Facebook Inc, die sich in den Vereinigten Staaten befinden, übermittelt und dort verarbeitet. Er machte im (zweiten Rechtsgang) des Ausgangsverfahrens vor der irischen Aufsichtsbehörde zusammengefasst geltend, dass die Vereinigten Staaten keinen ausreichenden Schutz der dorthin übermittelten Daten gewährleisten würden und beantragte, die von Facebook Ireland auf der Grundlage der Standardschutzklauseln im Anhang des Beschlusses 2010/87 vorgenommene Übermittlung seiner personenbezogenen Daten aus der Union in die Vereinigten Staaten für die Zukunft auszusetzen oder zu verbieten. Die irische Aufsichtsbehörde war der Auffassung, dass die Bearbeitung der Beschwerde insb von der Gültigkeit des Beschlusses 2010/87 über Standardvertragsklauseln abhängt, und strengte ein Verfahren vor dem irischen High Court an, damit dieser den EuGH mit einem Vorabentscheidungsersuchen befassen möge. Nachdem dieses Verfahren eingeleitet worden war, erließ die EK den Beschluss (EU)

2016/1250 über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild („Privacy Shield“) gebotenen Schutzes.

Mit seinem Vorabentscheidungsersuchen fragt der irische High Court den EuGH nach der Anwendbarkeit der DSGVO auf Übermittlungen personenbezogener Daten, die auf die Standardschutzklauseln im Beschluss 2010/87 gestützt werden, sowie nach dem Schutzniveau, das diese Verordnung im Rahmen einer solchen Übermittlung verlangt, und den Pflichten, die den Aufsichtsbehörden in diesem Zusammenhang obliegen. Des Weiteren wirft der High Court die Frage der Gültigkeit sowohl des Beschlusses 2010/87 über Standardvertragsklauseln als auch des Privacy Shield-Beschlusses 2016/1250 auf.

Der EuGH kam zum Ergebnis, dass der Beschluss 2010/87 über Standardvertragsklauseln gültig, der Privacy Shield-Beschluss 2016/1250 hingegen ungültig ist.

Art 44 DSGVO bestimmt, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nur dann in ein Drittland übermittelt werden dürfen, wenn das betreffende Land für die Daten ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Gem Art 45 DSGVO kann die EK feststellen, dass ein Drittland aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder seiner internationalen Verpflichtungen ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Liegt kein derartiger Angemessenheitsbeschluss vor, darf eine solche Übermittlung gem Art 46 DSGVO nur erfolgen, wenn der in der Union ansässige Exporteur der personenbezogenen Daten geeignete Garantien vorsieht (Abs 1), die sich ua aus von der EK erarbeiteten Standarddatenschutzklauseln (vgl Abs 2 lit c) ergeben können, und wenn die betroffenen Personen über durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe verfügen. Ferner ist in der DSGVO (Art 49) geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine solche Übermittlung vorgenommen werden darf, falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien bestehen.

Der EuGH führt zunächst aus, dass das Unionsrecht, insbesondere die DSGVO, auf eine zu gewerblichen Zwecken erfolgende Übermittlung personenbezogener Daten durch einen in einem Mitgliedstaat ansässigen Wirtschaftsteilnehmer an einen anderen, in einem Drittland ansässigen Wirtschaftsteilnehmer Anwendung findet, auch wenn die Daten bei ihrer Übermittlung oder im Anschluss daran von den Behörden des betreffenden Drittlands für Zwecke der öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates verarbeitet werden können. Eine derartige Datenverarbeitung durch die Behörden eines Drittlands kann nicht dazu führen, dass eine solche Übermittlung vom Anwendungsbereich der DSGVO ausgenommen wäre.

In Bezug auf das im Rahmen einer solchen Übermittlung erforderliche Schutzniveau vertritt der EuGH die Ansicht, dass die insoweit in der DSGVO vorgesehenen Anforderungen, die sich auf geeignete Garantien, durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe beziehen, dahin auszulegen sind, dass die Personen, deren personenbezogene Daten auf der Grundlage von Standarddatenschutzklauseln in ein Drittland übermittelt werden, ein Schutzniveau genießen müssen, das dem in der Union durch die DSGVO im Licht der GRC garantierten Niveau der Sache nach gleichwertig ist. Bei der Beurteilung dieses Schutzniveaus sind sowohl die vertraglichen Regelungen zu berücksichtigen, die zwischen dem in der Union ansässigen Datenexporteur und dem im betreffenden Drittland ansässigen Empfänger der Übermittlung vereinbart wurden, als auch, was einen etwaigen Zugriff der Behörden dieses Drittlands auf die übermittelten Daten betrifft, die maßgeblichen Aspekte der Rechtsordnung dieses Landes. Hinsichtlich der Pflichten, die den Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit einer solchen Übermittlung obliegen, befindet der EuGH, dass diese Behörden, sofern kein gültiger Angemessenheitsbeschluss der EK vorliegt, insbesondere verpflichtet sind, eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland auszusetzen oder zu verbieten, wenn sie im Licht der Umstände dieser Übermittlung der Auffassung sind, dass die Standarddatenschutzklauseln in diesem Land nicht eingehalten werden oder nicht eingehalten werden können und dass der nach dem Unionsrecht erforderliche Schutz der übermittelten Daten nicht mit anderen

Mitteln gewährleistet werden kann, es sei denn, der in der Union ansässige Datenexporteur hat die Übermittlung selbst ausgesetzt oder beendet.

Der Beschluss der EK 2010/87 über Standardvertragsklauseln ist unionsrechtskonform, weil er wirksame Mechanismen enthält, die in der Praxis gewährleisten können, dass das vom Unionsrecht verlangte Schutzniveau eingehalten wird und dass auf solche Klauseln gestützte Übermittlungen personenbezogener Daten ausgesetzt oder verboten werden, wenn gegen diese Klauseln verstoßen wird oder ihre Einhaltung unmöglich ist. Insb müssen gem diesem Beschluss Datenexporteur und Empfänger der Übermittlung vorab prüfen, ob das erforderliche Schutzniveau im betreffenden Drittland eingehalten wird; außerdem muss der Empfänger dem Datenexporteur gegebenenfalls mitteilen, dass er die Standardschutzklauseln nicht einhalten kann, woraufhin der Exporteur die Datenübermittlung aussetzen und/oder vom Vertrag mit dem Empfänger zurücktreten muss.

Der Privacy-Shield-Beschluss der EK 2016/1250 ist hingegen unionsrechtswidrig. Die von der EK in diesem Beschluss bewerteten Einschränkungen des Schutzes personenbezogener Daten, die sich daraus ergeben, dass die amerikanischen Behörden nach dem Recht der Vereinigten Staaten auf solche Daten, die aus der Union in dieses Drittland übermittelt werden, zugreifen und sie verwenden dürfen, sind nicht dergestalt geregelt, dass damit Anforderungen erfüllt würden, die den im Unionsrecht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestehenden Anforderungen der Sache nach gleichwertig wären, da die auf die amerikanischen Rechtsvorschriften gestützten Überwachungsprogramme nicht auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt sind. Die betreffenden Vorschriften des Beschlusses lassen hinsichtlich bestimmter Überwachungsprogramme nicht erkennen, dass für die darin enthaltene Ermächtigung zur Durchführung dieser Programme Einschränkungen bestehen; genauso wenig ist ersichtlich, dass für die potenziell von diesen Programmen erfassten Personen, die keine amerikanischen Staatsbürger sind, Garantien existieren. Diese Vorschriften sehen zwar Anforderungen vor, die von den amerikanischen Behörden bei der Durchführung der betreffenden Überwachungsprogramme einzuhalten sind, sie gewähren aber den betroffenen Personen keine Rechte, die gegenüber den amerikanischen Behörden gerichtlich durchgesetzt werden können. Der im Beschluss angeführte Ombudsmechanismus eröffnet keinen Rechtsweg zu einem Organ, das Garantien böte, die den nach dem Unionsrecht erforderlichen Garantien (Art 47 GRC) der Sache nach gleichwertig wären, dh Garantien, die sowohl die Unabhängigkeit der durch diesen Mechanismus vorgesehenen Ombudsperson als auch das Bestehen von Normen gewährleisten, die die Ombudsperson dazu ermächtigen, gegenüber den amerikanischen Nachrichtendiensten verbindliche Entscheidungen zu erlassen.

Link zum Volltext:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=228677&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=17373544>